

Synopse

Zweiter Beschluss des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – vom 05.02.2014 zur Änderung

der Gemeinsamen Anlage 3 (Studienvoraussetzungen) der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik, Religion-Medialität-Kultur der Fachbereiche 04 und 03 vom 14.07.2010 und 28.06.2010

- I. Die Abschnitte 1, 3, 5 und 8 des § 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ sowie „Geschichte“ erhalten folgende Fassung:**

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. und 2. Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 70 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.

~~Der Abschluss im Fach Ev. Theologie/Religion muss mindestens mit der Note „gut“ erfolgt sein.~~

b.) Nebenfach in GuK

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studienganges GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder im Unterrichtsfach Ev. Religion des Studienganges Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach Ev. Religion für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 40 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.
- Können ausschließlich Kompetenzen im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studiengangs GuK, des Bachelor-Studienganges SLK oder Kompetenzen, die in Fächern der Evangelischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden vorgewiesen werden, die weniger als 40 CP, aber mindestens 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengang zu erwerben.

~~Der Abschluss im Fach Ev. Theologie/Religion muss mindestens mit der Note „gut“ erfolgt sein.~~

3. Griechische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im Hauptfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang GuK, im B.A. ‚Kultur der Antike‘, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

~~Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.~~

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der

Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

~~Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.~~

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können für Studierende aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem MA „Religiöse Kommunikation“, freigegeben werden, ohne dass die o.a. Studienvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

8. Lateinische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Lateinische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang GuK, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen „Lateinische Philologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im BA erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

~~Für die Aufnahme des MA-Studiums wird in der Regel die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.~~

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im BA), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von BA-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.